



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/03383**
Datum: 16.11.2021
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Wels, Andreas
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	17.11.2021	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.11.2021	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE
WÄHLERneufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt
Halle (Saale) und seine Ausschüsse (VII/2021/02811)

Beschlussvorschlag:

§ 18 Akteneinsicht

Auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist dem Stadtrat, **hauptamtlichen Mitarbeitern der Fraktionsgeschäftsstellen im Auftrag der Fraktion** oder einem vom Stadtrat bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Der Stadtrat ist über das Vorliegen entsprechender Anträge zu informieren. Die Termine zur Akteneinsicht sind den Fraktionen bzw. den fraktionslosen Stadträten rechtzeitig mitzuteilen. Die Akteneinsicht ist in der Regel unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zu gewähren.

gez. Andreas Wels
Vorsitzender
Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER

Begründung:

Erfolgt mündlich



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

16.11.2021

Sitzung des Hauptausschusses am 17.11.2021
Änderungsantrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zur
Beschlussvorlage Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle
(Saale) und seine Ausschüsse (VII/2021/02811)
Vorlagen-Nr.: VII/2021/03383
TOP: 5.2.7

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Änderungsantrag abzulehnen.

Begründung:

Der Änderungsantrag ist rechtswidrig.

Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist gemäß § 45 Abs. 6 S. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) *der Vertretung oder einem von ihr bestellten Ausschuss* Akteneinsicht zu gewähren. Das Recht auf Akteneinsicht steht demnach aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung nur den Mitgliedern des Stadtrates oder einem von ihm bestellten Ausschuss zu. Das Akteneinsichtsrecht dient – wie auch das Unterrichtsrecht nach § 45 Abs. 6 S. 1 KVG LSA – der Wahrnehmung des Kontrollrechts des Stadtrates aus § 45 Abs. 1 S. 2 KVG LSA.

Dieses dem Stadtrat gesetzlich obliegende Kontrollrecht kann weder durch eine Regelung in der Hauptsatzung noch durch Geschäftsordnung eingeschränkt oder erweitert werden. Damit darf der Stadtrat nicht Dritten – hier Mitarbeitern der Fraktionsgeschäftsstellen ohne kommunales Mandat – durch Geschäftsordnungsbestimmung gesetzliche Kontrollrechte zur Ausübung übertragen.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister